

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen und Träger der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg Stuttgart 08.12.2023

Aktenzeichen 41-6930-6/1/15

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
KVJS
Kommunale Landesverbände
Trägerverbände
Landesverband Kindertagespflege

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zur Einführung eines Erprobungsparagrafen und Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung tritt in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

über unsere Planungen zur Änderung des KiTaG hatten wir Sie informiert. Das Gesetz ist nun vom Landtag verabschiedet, wird heute im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht und tritt am Tag nach dieser Verkündung in Kraft.

Damit ist nun ein Rahmen gesetzt, in dem Erprobungen von passenden Lösungen für die jeweilige konkrete Situation entwickelt werden können, die den Bedürfnissen der Kinder und Eltern vor Ort gerecht werden.

Die Regelung erlaubt, dass ein Träger ein Konzept erarbeitet und dieses mit den örtlichen Beteiligten - sowie ggf. mit den übrigen aufsichtsführenden Behörden - abstimmt. Dabei sind auch Abweichungen von Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) möglich - nicht jedoch von den Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

Danach ist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) die Erprobung des Konzepts zu beantragen. Diese soll zeitlich und örtlich begrenzt sein und kann bei nachgewiesener Wirksamkeit verlängert werden.

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde die Verpflichtung des Antragstellers, Betroffene zu beteiligen, mit einem neuen Absatz 2 herausgestellt. Ein Beteiligungsprozess ist Voraussetzung dafür, dass Modelle gelingen, denn nur dann haben sie den nötigen Rückhalt bei Eltern, Personal in den Kitas und - soweit sich die Einrichtung nicht in kommunaler Trägerschaft befindet - der Gemeinde.

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beim KVJS vorlegt und versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist sowie die Regelungen des SGB VIII beachtet werden. Der Gesetzgeber überträgt den Trägern mit dem neuen § 11 KiTaG Verantwortung für die von ihnen entwickelten Modelle. Der KVJS hat den Erprobungsantrag zu prüfen, insbesondere unter dem Aspekt der Regelungen im SGB VIII.

Mit dem Gesetzesbeschluss treten auch weitere Änderungen in Kraft. Es wird neben der Anpassung im Fachkräftekatalog in § 7 Absatz 2 Nummer 6 zur Aufführung der staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten bei den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern auch eine Neufassung der Sätze 1 und 2 des § 2 Absatz 2 geben, die wortgleich mit der Regelung in § 22a Absatz 4 SGB VIII ist.

Der Landtag hat auch das Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung verabschiedet. Auch dieses Gesetz wird heute im Gesetzblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Zur Umsetzung erarbeitet unser Haus derzeit eine Verwaltungsvorschrift, für die dann ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Voll Enlited

Volker Schebesta MdL